

Kurz gemeldet

ELStAM für beschränkt steuerpflichtige Arbeitnehmer

Seit dem 1.1.2020 ist der elektronische Abruf von Lohnsteuermerkmalen für gem. § 1 Abs. 4 EStG beschränkt Steuerpflichtige freigeschaltet. Seither müssen Arbeitgeber die Daten im ELStAM-Verfahren abrufen. Das BMF-Schreiben vom 7.11.2019 (IV C 5 – S 2363/19/10007:001) enthält weitere Informationen zur Teilnahme am elektronischen Abrufverfahren.

Voraussetzung ist das Vorhandensein einer Identifikationsnummer. Diese Nummer kann mit bundeseinheitlichem Vordruck beim Betriebsstättenfinanzamt des Arbeitgebers beantragt werden. Von dem Verfahren aktuell noch ausgenommen sind Fälle, in denen ein Freibetrag i. S. v. § 39a EStG zu berücksichtigen ist oder wenn der Arbeitslohn nach den internationalen Regelungen zur Vermeidung von Doppelbesteuerung auf Antrag von der Besteuerung in Deutschland freigestellt bzw. der Steuerabzug gemindert oder begrenzt wird. In diesen Fällen stellt das Betriebsstättenfinanzamt auf Antrag wie bisher Papierbescheinigungen für den Lohnsteuerabzug aus. Beschränkte Steuerpflicht liegt vor, wenn natürliche Personen, die im Inland weder einen Wohnsitz noch ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben, inländische Einkünfte i. S. d. § 49 EStG erzielen. Hierunter fallen u. a. auch entsandte Arbeitnehmer, die mit Beginn des Auslandseinsatzes ihren Wohnsitz aufgeben, im Folgejahr aber noch steuerpflichtige Zahlungen erhalten, die sich auf die Zeit vor Beginn des Auslandseinsatzes beziehen. In diesen Fällen ist für die Anwendung der vorteilhaften Steuerklasse 1 (statt 6) nun zwingend erforderlich, dass der Arbeitnehmer den Wohnsitz formal bei der Meldebehörde abmeldet. Bisher hatte eine solche Abmeldung lediglich Indizwirkung im Hinblick auf das Vorliegen eines Wohnsitzes. Aufgrund des Datenaustauschs sind die Finanzämter nun an die Daten der Meldebehörde gebunden. Zu beachten ist, dass aufgrund der Abgeltungswirkung des Lohnsteuerabzugs i. d. R. keine Korrektur des Steuerabzugs im Rahmen einer Veranlagung zur Einkommensteuer möglich ist.

Es liegt künftig in der Verantwortung der Beschäftigten selbst, ob eine vorteilhafte Steuerklasse zur Anwendung kommen kann. Sind beide Voraussetzungen, d. h. Steueridentifikationsnummer und behördliche Abmeldung des Wohnsitzes,

erfüllt, werden die ELStAM automatisch angepasst und an den Arbeitgeber ausgeliefert. Ein Antrag auf Erteilung einer Bescheinigung für den Lohnsteuerabzug ist nicht mehr erforderlich. (S. P.)

Lohnsteuer-Jahresausgleich bei beschränkt steuerpflichtigen Arbeitnehmern

Eine Folge des erweiterten ELStAM-Verfahrens ist, dass der Arbeitgeber seit 1.1.2020 dazu verpflichtet ist, den Lohnsteuer-Jahresausgleich auch für beschränkt steuerpflichtige Arbeitnehmer durchzuführen, da es ihm durch deren Einbeziehen in das elektronische Abrufverfahren nicht mehr ohne Weiteres möglich ist, den Umfang der Steuerpflicht des einzelnen Mitarbeiters zu erkennen.

Unabhängig davon darf der jährliche Ausgleich nur für die Arbeitnehmer durchgeführt werden, die ganzjährig bei dem Arbeitgeber beschäftigt sind. (S. P.)

Pauschalierung der Lohnsteuer für kurzfristige Tätigkeiten

Ein inländisches Stammhaus gilt als Arbeitgeber i. S. d. Doppelbesteuerungsabkommen, da Betriebsstätten kein selbstständiges Rechtssubjekt sind und damit nicht selbst Arbeitgeber sein können. Daher unterliegen Arbeitnehmer einer ausländischen Betriebsstätte, die am deutschen Stammhaus tätig werden, mit dem anteilig auf diese Tätigkeit entfallenden Arbeitslohn dem deutschen Lohnsteuerabzug.

Um den damit verbundenen administrativen Aufwand des Arbeitgebers zu verringern, wurde durch das Bürokratieentlastungsgesetz III mit Wirkung ab dem 1.1.2020 § 40a Abs. 7 EStG eingeführt. Demnach kann der Arbeitgeber die Lohnsteuer auf Bezüge von kurzfristig im Inland tätigen Arbeitnehmern einer ausländischen Betriebsstätte unter Verzicht auf den Abruf von elektronischen Lohnsteuerabzugsmerkmalen mit einem Pauschsteuersatz von 30 % des Arbeitslohns ermitteln und abführen. Kurzfristig ist die Tätigkeit aber nur dann, wenn sie 18 zusammenhängende Arbeitstage nicht übersteigt.

Ob damit die gewünschte administrative Erleichterung eintritt, bleibt abzuwarten, da die Aufzeichnungspflicht zur Überprüfung der Kurzfristigkeit bestehen bleibt. (S. P.)

Pensionszahlung an Gesellschafter-Geschäftsführer

Geht der beherrschende GmbH-Gesellschafter-Geschäftsführer in Pension und werden aus der Pensionszusage monatlich Pensionszahlungen an ihn ausgezahlt, stellt sich die Frage, ob dadurch die Pensionszahlung als verdeckte Gewinnausschüttung zu werten ist.

Nach der bisherigen BFH-Rechtsprechung wird der Zweck einer Pensionszusage verfehlt, wenn bei fortbestehender entgeltlicher Geschäftsführeranstellung Altersbezüge geleistet werden. Dieser Ansicht tritt das FG Münster mit Urteil vom 25.7.2019 entgegen (10 K 1583/19 K, Rev. eingelegt, Az. BFH I R 41/19). Allerdings weist der hiesige Sachverhalt Besonderheiten auf.

Im konkreten Fall war bei Beginn der Pensionszahlung die Wiedereinstellung des Alleingesellschafters noch nicht beabsichtigt gewesen. Zwischen der neu bestellten Geschäftsführerin und den Auftraggebern traten große Konflikte auf, so dass es allein im Interesse der GmbH war, den ausgeschiedenen Gesellschafter-Geschäftsführer erneut zum Geschäftsführer zu bestellen. Das vereinbarte neue Gehalt hatte auch letztlich nur Anerkennungskarakter und war nicht als vollwertiges Gehalt anzusehen, da Gehalt und Pension in der Summe ca. 26 % der vorherigen Gesamtbezüge ausmachten. (R. K.)

Rainer Kuhsel, Rechtsanwalt, Wirtschaftsprüfer und Steuerberater, Köln (R. K.)

Sandra Peterson, Steuerberaterin, Osram Licht AG, München (S. P.)